

Abschlussbericht der ARK-Arbeitsgruppe zur Klärung der archivischen Zuständigkeiten für die Bundes- und Landesfinanzverwaltungen

Zielsetzung	2
Die Ergebnisse in Kürze (Empfehlungen)	2
1. Einleitung	3
2. Behörden	
2.1 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)	5
2.2 Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV)	7
2.3 Oberfinanzdirektionen (OFD'n)	8
2.4 Bundesfinanzdirektionen (BFD'n)	9
2.5 Hauptzollämter (HZÄ)	10
2.6 Zollkriminalamt und Zollfahndungsämter (ZKA, ZfÄ)	11
2.7 Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung	11
3. Bewertung	11
Zusammenfassung der Ergebnisse	12

Anlagen

→ Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Anlage 1: Adressenliste der zuständigen Archive für Stellen der BImA nach Ländern

Anlage 2: Adressenliste der zuständigen Archive für Stellen der BImA nach Sparten einschließlich der Schadensregulierungsstellen des Bundes für Schäden nach dem NATO-Truppenstatut

→ Oberfinanzdirektionen/Bundesfinanzdirektionen

Anlage 3: Adressenliste der zuständigen Archive für die bis zum 31. Dezember 2007 bestehenden Oberfinanzdirektionen mit Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung

Anlage 4: Zuständiges Archiv für die ab dem 1. Januar 2008 eingerichteten Bundesfinanzdirektionen

→ Hauptzollämter

Anlage 5: Adressenliste der zuständigen Archive für die Hauptzollämter

→ Zollkriminalamt/Zollfahndungsämter

Anlage 6: Adressenliste der zuständigen Archive für das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter

→ Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung

Anlage 7: Zuständiges Archiv

Zielsetzung

Die ARK-Arbeitsgruppe "Finanzverwaltung" wurde auf der 100. Archivreferentenkonferenz vom 8./9. März 2005 in München mit dem fachlichen Ziel ins Leben gerufen, die Strukturentwicklungen in der Bundesfinanzverwaltung unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der Überlieferung zu analysieren und die bisherige Regelung zur Wahrnehmung der archivischen Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern entweder zu bestätigen oder neu zu regeln. Hierbei galt es zu prüfen, ob und inwieweit die Grundsätze zur Durchführung des § 2 Abs. 3 Bundesarchivgesetz (Beschluss der 76. Archivreferentenkonferenz vom 22. März 1993) auf die Behörden der Finanzverwaltung anzuwenden sind bzw. noch angewendet werden können. Der zweite Teil des Auftrags betraf eine Prüfung der Möglichkeiten, bundesweite allgemeinverbindliche Standards für die Überlieferungsbildung der Bundes- und Landesfinanzverwaltung zu erstellen.

Die Ergebnisse in Kürze (Empfehlungen)

Die ARK-Arbeitsgruppe hat sich mit folgenden Arbeitsschwerpunkten befasst, deren Beratungsergebnisse wie folgt zusammengefasst werden.

Bestätigt wurden:

- die Zuständigkeit der Länder für die örtlichen Stellen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und die des Bundes für die BlmA-Zentrale und ausgelagerte Einheiten der Zentrale,
- die Zuständigkeit der Länder für die Schadensregulierungsstellen des Bundes nach dem NATO-Truppenstatut bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, deren Aufgaben zuvor von den Ämtern für Verteidigungslasten der Länder wahrgenommen wurden,
- die Zuständigkeit der Länder für die vom Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen übernommenen Vermögenszuordnungsakten der Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen,
- die Zuständigkeit der Länder für diejenigen Unterlagen, die bei den bis zum 31. Dezember 2007 bestehenden Oberfinanzdirektionen mit Bundesteil (Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung) angefallen und danach nicht mehr weitergeführt worden sind,
- die Zuständigkeit des Bundes für das Zollkriminalamt sowie die der Länder für die Hauptzollämter, Zollämter und Zollfahndungsämter.

Neu:

- die Zuständigkeit des Bundes für die Bundesfinanzdirektionen
- die Zuständigkeit des Bundes für das Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung
- die Zuständigkeit der Länder für die Hauptzollämter, auch soweit diese Aufgaben in bundesweiter Zuständigkeit wahrnehmen
- die Zuständigkeit des Niedersächsischen Landesarchivs, Hauptstaatsarchiv Hannover, für Schadensfallakten nach dem Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dez. 1955 (Besatzungsschädenabgeltungsgesetz

BesAbgeltG) (BGBl. I 734), nur geführt in der Schadensregulierungsstelle Nord, Soltau

1. Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bundesarchivgesetz¹ können Unterlagen von nachgeordneten Stellen des Bundes, deren örtliche Zuständigkeiten sich nicht auf die gesamte Bundesrepublik beziehen, mit Zustimmung der zuständigen obersten Bundesbehörde einem Staats- bzw. Landesarchiv angeboten werden.

Dies beschloss die 76. Archivreferentenkonferenz vom 22. März 1993 mit Zustimmung der zuständigen Ressorts u.a. für die Überlieferung des Bundesteils der Oberfinanzdirektionen als Mittelbehörden der Bundesfinanzverwaltung (Bundesforst-, Bundesvermögens-, Zoll- und Verbrauchsteuerabteilungen), deren Unterlagen nach Belegenheitsprinzip den jeweiligen Staats-, bzw. Landesarchiven nunmehr angeboten werden konnten und wurden.

Bereits zum 1. August 1998 trat eine weitreichende Strukturreform der Mittelinstanzen der Bundesfinanzverwaltung mit dem Ziel der Zentralisierung in Kraft, von der insbesondere die Oberfinanzdirektionen betroffen waren.² So wurden die vormals 21 Zoll- und Verbrauchsteuerabteilungen der Oberfinanzdirektionen auf acht reduziert, die 16 Bundesvermögensabteilungen zu neun bzw. acht zusammengelegt. Die Anzahl der Hauptzollämter, der Zollämter und der Dienststellen des Zollfahndungsdienstes wurde erheblich verringert, Bildungseinrichtungen des Zolls³ zusammengeführt.

Zum 1. Dezember 1999 beschloss das Bundeskabinett das Programm "Moderner Staat - Moderne Verwaltung", welches auch das Projekt "Strukturentwicklung Bundesfinanzverwaltung" integrierte⁴. Dieses wurde zum August 2004 mit dem Projekt "Strukturentwicklung Bundesfinanzverwaltung II - NeuFin"⁵ fortentwickelt und hatte bzw. hat einschneidende organisatorische Veränderungen für die gesamte Bundesfinanzverwaltung zur Folge.

Damit war der Prozess der Neustrukturierung noch nicht abgeschlossen. Zum 1. Januar 2005 wurden die Bundesvermögensabteilungen (Bundesforst- und Bundesvermögensämter) der verbliebenen Oberfinanzdirektionen in die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), einer Anstalt des öffentlichen Rechts, überführt⁶, die nunmehr auch Aufgaben der Vermögensverwaltung ehemaliger Landesstellen im Be-

¹ Bundesarchivgesetz - BArchG vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722)

² Vgl. Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Oberfinanzdirektionen Berlin, Bremen, Chemnitz, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt am Main, Hannover, Kiel, Magdeburg, München, Münster, Rostock, Saarbrücken und Stuttgart vom 4. März 1998 (BGBl. I S. 407)

³ Die drei Bildungseinrichtungen der Bundesfinanzverwaltung in Münster, Plessow und Sigmaringen wurden zu einer zentralen Bildungseinrichtung zusammengefasst, die Bundesfinanzakademie nach Münster verlegt, einzelne Zollschnulen und Zolllehranstalten aufgelöst.

⁴ Vgl. www.verwaltung-innovativ.de und Strukturrentwicklung Bundesfinanzverwaltung, Grobkonzept, Oktober 2000

⁵ Vgl. Strukturrentwicklung Bundesfinanzverwaltung II (NeuFin)

⁶ Vgl. Gesetz zur Gründung einer Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA-Errichtungsgesetz) vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235)

reich der Verteidigungslasten übernahm. Auch hier sind die Reformen noch nicht abgeschlossen. So sollte im Verlaufe des Jahres 2007 die Anzahl der gegenwärtig 36 Hauptstellen der Abteilung Bundesforst auf ein Drittel reduziert werden.⁷

Im November 2007 folgte das Feinkonzept „Strukturentwicklung Bundesfinanzverwaltung. Zollverwaltung“, in dem Organisation und Aufgabenwahrnehmung sowohl der Mittel- und Ortsebenen als auch der Zentral- und koordinierenden Stellen der Zollverwaltung und der Bildungseinrichtungen der Bundesfinanzverwaltung neu strukturiert wurden⁸.

Die Auflösung der bisherigen Zoll- und Verbrauchsteuerabteilungen und der Abteilungen Finanzkontrolle und Schwarzarbeit der Oberfinanzdirektionen Cottbus, Hamburg, Köln, Nürnberg, Chemnitz, Hannover, Karlsruhe und Koblenz und die Überführung der Aufgaben in nunmehr fünf Bundesfinanzdirektionen mit den Standorten Hamburg, Potsdam, Köln, Neustadt an der Weinstraße und Nürnberg wurde zum 1. Januar 2008 umgesetzt⁹.

Auch die Konzepte zur Neustrukturierung der Oberbehörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen sorgten für Klärungsbedarf zwischen den Staats-, bzw. Landesarchivverwaltungen und dem Bundesarchiv. So nimmt das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) wie auch seine Vorgängerbehörde, das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV), auch Aufgaben im vermögens- und entschädigungsrechtlichen Bereich wahr, die entweder zuvor von Landesbehörden vollzogen wurden oder sich nicht auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik erstreckten.

Das Projekt "Strukturentwicklung Bundesfinanzverwaltung" ließ relativ zeitig erkennen, dass die Strukturen, auf denen der Beschluss der 76. ARK faktisch aufbaut, eine Abstimmung zwischen den Staats-, bzw. Landesarchiven und dem Bundesarchiv zwingend erforderlich machen, zumal sich einzelne Behörden zwischenzeitlich mit Beratungsbedarf und aussonderungsreifem Schriftgut an die Archive gewandt hatten.

Ziel der Neuabstimmung mit den Landesarchivverwaltungen war die Sicherung der Überlieferungsbildung in den genannten Bereichen unter Vermeidung von Überlieferungsverlusten durch Kontinuitätsbrüche bei der Wahrnehmung der archivischen Zuständigkeit gegenüber den Registraturbildnern. Zudem sollte die Arbeitsgruppe die Möglichkeit prüfen, ob auf der Grundlage der anfallenden Unterlagen allgemeinverbindliche Standards für eine einheitliche Überlieferungsbildung aufgestellt werden können.

Nicht zuletzt sollte auch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für die archivischen Belange sensibilisiert und die Überlieferung der ehemaligen Bundesvermögensabteilungen der Oberfinanzdirektionen, die sich nunmehr in ihrer Verfügung befindet, gesichert werden.

Auch sollte mit der Arbeitsgruppe ein Gremium geschaffen werden, das den Prozess der Umstrukturierung in der Finanzverwaltung beobachtet, da die Umsetzung der

⁷ Dies war bis zum 11. November 2008 nicht der Fall. Alle 36 Stellen des Bundesforstes bestehen noch.

⁸ Vgl. Strukturentwicklung Bundesfinanzverwaltung. Zollverwaltung, Feinkonzept (Nov. 2007)

⁹ www.bundesfinanzministerium.de

Reformen zum Zeitpunkt der Einsetzung der Arbeitsgruppe noch nicht abgeschlossen war und auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann.

2. Behörden

2.1 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA)

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2005 durch das Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 9. Dezember 2004 eingerichtet.¹⁰ Als bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts untersteht sie der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Eine ihrer Hauptaufgaben ist die Verwaltung und Verwertung der Bundesliegenschaften, die zuvor von den Bundesvermögensabteilungen der Oberfinanzdirektionen bzw. den nachgeordneten Bundesvermögens- und Bundesforstämtern wahrgenommen wurde.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verfügt über eine Zentrale mit mehreren ausgelagerten Einheiten an verschiedenen Standorten und ist nach verschiedenen Sparten organisiert. Ihre Niederlassungen in Form von Haupt- und Nebenstellen, die im wesentlichen den Standorten der alten Bundesvermögens- und Bundesforstämter entsprechen, nehmen ihre Aufgaben auch regional abgrenzbar wahr. Die Nebenstellen sind rechtlich unselbstständig und den Hauptstellen nachgeordnet, die wiederum an insgesamt neun Standorten gemeinsame BlmA-Direktionen bilden.

Die Arbeitsgruppe schlägt der Archivreferentenkonferenz vor, die archivische Zuständigkeit für die Haupt- und Nebenstellen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben den Archiven der Länder unter Anwendung des Belegenheitsprinzips zu übertragen. Eine Auflistung der betreffenden BlmA-Stellen liegt bei (Anlagen 1 und 2). Die federführend zuständigen Staats-, bzw. Landesarchive beteiligen bei Aussonderungen diejenigen Staats-, bzw. Landesarchive, in deren Zuständigkeit die angebotenen Unterlagen gemäß Provenienzprinzip ganz oder teilweise fallen.

Für die zentralen Stellen und für die ausgelagerten Einheiten der Zentrale bei den Hauptstellen bzw. Direktionen mit bundesweiter Zuständigkeit wird die Zuständigkeit des Bundesarchiv empfohlen.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben legt für den Fall, dass die Archivreferentenkonferenz dem Vorschlag der Arbeitsgruppe zustimmt, darauf Wert, dass die Aussonderung von Unterlagen aller Außenstellen über die Hauptstellen O/P (Organisation/Personal) bei den Direktionen koordiniert wird. Ein Vorschlag, welche Staats-, bzw. Landesarchive welche Direktionen betreuen, liegt an. Die hiernach zuständigen Staats-, bzw. Landesarchive beteiligen bei Aussonderungen diejenigen Landesarchive, in deren Zuständigkeit die angebotenen Unterlagen gemäß Provenienzprinzip ganz oder teilweise fallen.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hat am 17. Juli 2008 die von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Auflistungen der Stellen gebilligt.

¹⁰ BGBl I S. 3235

2.2 Schadensregulierungsstellen des Bundes für Schäden nach dem NATO-Truppenstatut bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Die Schadensregulierungsstellen des Bundes wurden, obwohl Bestandteil der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), gesondert behandelt. Dies resultiert zum einen daraus, dass sich die Schadensregulierungsstelle Ost in Erfurt bereits sehr früh an das Bundesarchiv gewandt hatte und somit Handlungsbedarf bestand, zum anderen aus der Tatsache, dass es sich bei dieser Behörde um eine Stelle handelt, deren Aufgaben zuvor von den Ämtern für Verteidigungslasten der Länder wahrgenommen wurden und nunmehr aussonderungsreifes Schriftgut einer Landesbehörde dem Bundesarchiv angeboten wurde.

Die Arbeitsgruppe erarbeitete hierzu einen Vorschlag, welche Staats-, bzw. Landesarchive für welche Schadensregulierungsbüros künftig zuständig sein sollen. Wie auch im Fall der Oberfinanzdirektionen ist das zuständige Archiv angehalten, andere Archive zu beteiligen, sobald festgestellt wird, dass die angebotenen Unterlagen aus der Zeit vor der Organisationsänderung stammen und andere Archivsprengel berühren. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass Unterlagen aus der Wahrnehmung bundesweiter Zuständigkeiten dem Bundesarchiv angeboten werden.

Dieser Vorschlag zur Zuständigkeitsregelung wurde der 101. Archivreferentenkonferenz vorgelegt und genehmigt, allerdings auf der dritten Sitzung der Arbeitsgruppe am 26. September 2008 in Fulda noch einmal revidiert. Demnach nehmen für die Schadensregulierungsstellen des Bundes für Schäden nach dem NATO-Truppenstatut bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben folgende Archive die Zuständigkeit wahr:

Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar
Marstallstraße 2
99423 Weimar für

→ **Regionalbüro Ost, Erfurt**

- zuständig für Bayern (nur Regierungsbezirk Unterfranken), Berlin, Brandenburg (südlicher Teil und bestimmte kreisfreie Städte), Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt (südöstlicher Teil), Thüringen

Landeshauptarchiv Koblenz
Karmeliterstraße 1/3
56068 Koblenz für

→ **Regionalbüro West, Koblenz**

- zuständig für Nordrhein-Westfalen (ohne Regierungsbezirk Detmold), Rheinland-Pfalz, Saarland

Niedersächsisches Landesarchiv
Hauptstaatsarchiv Hannover
Am Archiv 1
30169 Hannover für

→ **Regionalbüro Nord, Soltau**

- zuständig für Brandenburg (nördlicher Teil), Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen (nur Regierungsbezirk Detmold), Sachsen-Anhalt (nordwestlicher Teil), Schleswig-Holstein

auch bundesweit zuständig für Schadensfallakten nach dem Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dez. 1955 (Besatzungsschädenabgeltungsgesetz BesAbgeltG) (BGBl. I 734)¹¹

Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
Schönfeldstraße 3
80539 München für

→ **Regionalbüro Süd, Nürnberg**

- zuständig für Baden-Württemberg, Bayern (ohne Regierungsbezirk Unterfranken).

Auf die Übernahme von Unterlagen, die aus der Wahrnehmung anderweitiger bundesweiter Zuständigkeiten der Schadensregulierungsstellen herrühren, verzichtet das Bundesarchiv.

2.2 Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen

Ähnlich wie ihre Vorgängerbehörde, die Bundesanstalt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV), nimmt auch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) insbesondere im Bereich der Vermögenszuordnung Aufgaben wahr, die sich nicht auf den gesamten Geltungsbereich des Bundesarchivgesetzes erstrecken. Nachdem sich die Landesarchivverwaltungen der neuen Bundesländer einvernehmlich dafür ausgesprochen haben, die ihre Länder betreffenden Vermögenszuordnungsakten zu übernehmen, hat auch das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 3. November 2006 der Anwendung des § 2 Abs. 3 Bundesarchivgesetz zugestimmt.

Die Zuständigkeit für die BADV-Dienststellen mit Aufgaben der Vermögenszuordnung (Vermögenszuordnungsstellen)¹² regelt sich ebenfalls nach Belegenheitsprinzip. Von den Vermögenszuordnungsstellen geführte und vom BADV weitergeführte Vermögenszuordnungsakten sind dem danach zuständigen Staats-, bzw. Landesarchiv anzubieten. Bei der Bewertung der Unterlagen stimmen sich diese untereinander ab. Die Anbietung nach Belegenheitsprinzip gilt auch für die von den Oberfinanzdirektionen als Funktionsvorgänger geschlossenen und an das BADV abgegebenen Akten. Die Bewertung und Übernahme erfolgt dabei ebenfalls nach dem Provenienziprinzip.¹³

Gleiches gilt für die Einzelfallakten der Rückübertragung nach § 1 Abs. 6 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen.¹⁴

¹¹ Eine zur Wahrnehmung dieser Aufgabe organisatorisch deutlich abgegrenzten Sonderstelle gemäß der Ziff. 1.2.3 der Grundsätze zur Durchführung des § 2 Abs. 3 BArchG existiert nicht.

¹² Rostock, Chemnitz und Cottbus

¹³ Ein solches Verfahren wurde bei der ersten Anbietung des BADV, zu der Zeit mit Dienstsitz in Chemnitz, durchgeführt, die Sachsen-Anhalt betreffende Vermögenszuordnungsakten umfasste. Die federführende Bearbeitung erfolgte durch das Sächsische Staatsarchiv, Staatsarchiv Chemnitz, die Bewertung wurde in Abstimmung mit dem Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt vorgenommen.

¹⁴ Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) vom 23. September 1990 (Vermögensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005 (BGBl. I S. 205),

2.3 Oberfinanzdirektionen (mit Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung)

Oberfinanzdirektionen waren gemäß § 5 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 30. August 1971 (BGBl. 1 1971) zugleich Mittelbehörden der Bundes- wie der Landesfinanzverwaltung, wobei sich ihre Zuständigkeit (Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, Bundesvermögensabteilung, Bundesforstinspektionen) jeweils auf einen regional eingrenzbaeren Sprengel erstreckte, der sich ursprünglich weitgehend mit den entsprechenden Landesgrenzen deckte. Mit der Umstrukturierung der Oberfinanzdirektionen und der Reduzierung ihrer Anzahl wurde das vormals funktionierende Belegenheitsprinzip gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bundesarchivgesetz durchbrochen. Insofern galt es, die übriggebliebenen Oberfinanzdirektionen festzustellen, den Bundes- und Landesanteil zu ermitteln und ein zuständiges Staats- bzw. Landesarchiv zu benennen. Hierbei wurde vereinbart, dass ein federführend zuständiges Archiv benannt wird, welches entsprechend der Provenienz der angebotenen Überlieferung die vormals zuständigen Archive beteiligt.

Das Ergebnis der Beratungen wurde der Archivreferentenkonferenz bereits zu der 101. Sitzung am 27. September 2005 in Stuttgart vorgelegt und genehmigt.

Daher war vorgesehen, dass folgende Archive die Zuständigkeit für die verbleibenden acht Oberfinanzdirektionen wahrnehmen sollten (Anlage 3):

OFD Chemnitz	Sächsisches Staatsarchiv Staatsarchiv Chemnitz Schulstraße 38 09125 Chemnitz
OFD Cottbus	Brandenburgisches Landeshauptarchiv Zum Windmühlenberg 14469 Potsdam
OFD Hamburg	Staatsarchiv Hamburg Kattunbleiche 19 22041 Hamburg
OFD Hannover	Niedersächsisches Landesarchiv Hauptstaatsarchiv Hannover Am Archiv 1 30169 Hannover

OFD Karlsruhe	Landesarchiv Baden-Württemberg Generallandesarchiv Karlsruhe Nördliche Hildapromenade 2 76133 Karlsruhe
OFD Koblenz	Landeshauptarchiv Koblenz Karmeliterstraße 1/3 56068 Koblenz
OFD Köln	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Rheinland Mauerstraße 55 40476 Düsseldorf
OFD Nürnberg	Staatsarchiv Nürnberg Archivstraße 15 90408 Nürnberg

Die Aufgaben der ehemaligen Zoll- und Verbrauchsteuerabteilungen der Oberfinanzdirektionen gingen mit Errichtung der Bundesfinanzdirektionen auf diese über, bzw. werden heute von den Hauptzollämtern wahrgenommen.

2.4. Bundesfinanzdirektionen (BFD)

Zum 1. Januar 2008 wurden gemäß Grobkonzept zur Zukunft des Bundesfinanzverwaltung des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. November 2006 und gemäß Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung¹⁵ die Bundesabteilungen der bisherigen Oberfinanzdirektionen durch fünf Bundesfinanzdirektionen als Mittelbehörden ersetzt. Bei den Bundesfinanzdirektionen handelt es sich nicht um eine Modifizierung bereits bestehender Behörden, sondern um neue Organisationen. Das Bundesministerium der Finanzen bezeichnet diese Umstrukturierung selbst als „Abkehr von der bisherigen Konstruktion, Oberfinanzdirektionen als gemeinsame Mittelbehörden der Bundes- und Landesfinanzverwaltungen einzurichten.“¹⁶ Die Standorte der neuen Bundesfinanzdirektionen sind Hamburg (BFD NORD), Potsdam (BFD MITTE), Köln (BFD WEST), Nürnberg (BFD SÜDOST) und Neustadt an der Weinstraße (BFD SÜDWEST). Die Bundesfinanzdirektionen leiten in ihrem Zuständigkeitsbereich die Finanzverwaltung des Bundes mit Ausnahme des Zollfahndungsdienstes, der Bundesvermögensverwaltung sowie der Bildungs- und Wissenschaftszentren. Sie gliedern sich in eine Abteilung Zentrale Facheinheit und eine Abteilung Rechts- und Fachaufsicht. Sie leiten die Durchführung der Aufgaben, für deren Erledigung die Hauptzollämter zuständig sind. In den Abteilungen Zentrale Facheinheit sind Aufgaben nach Rechtsgebieten in Fachpaketen gebündelt. Im Rahmen des jeweiligen

¹⁵ Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 282)

¹⁶ Vgl. zoll aktuell Nr. 1/2008

Fachpakets sind die Facheinheiten bundesweit zuständig für die Mitwirkung bei der Erarbeitung von Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften, für fachliche Grundsatzangelegenheiten, für Grundsatzfragen bei der Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht über die Hauptzollämter und Zollämter, für die Wahrnehmung der fachlichen Aufgaben der den Facheinheiten zugewiesenen Stellen sowie für die Erarbeitung und Weiterentwicklung von Standards¹⁷ Hierbei setzen die Bundesfinanzdirektionen die gesetzlichen und strategischen Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen um. Folgende Fachpakete sind den Bundesfinanzdirektionen zugewiesen:

Bundesfinanzdirektion Nord, Hamburg	Allgemeines Zollrecht
Bundesfinanzdirektion Südost, Nürnberg	Besondere Vorschriften im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Warenverkehr
Bundesfinanzdirektion Mitte, Potsdam	Allgemeines Steuerrecht
Bundesfinanzdirektion Südwest, Neustadt an der Weinstraße	Verbrauchssteuerrecht
Bundesfinanzdirektion West, Köln	Bekämpfung von Schwarzhandel und illegaler Beschäftigung

Eine örtliche Beschränkung bei der Aufgabenerledigung im Sinne von § 2 Abs. 3 Bundesarchivgesetz ist bei den Bundesfinanzdirektionen nur noch für Teile der Dienst- und Fachaufsicht festzustellen. Hierbei ist auch zu beachten, dass sich die Grenzen einzelner Bundesfinanzdirektionen nicht mehr an Landesgrenzen orientieren. Daher ist für die Bundesfinanzdirektionen künftig das Bundesarchiv zuständig (Anlage 4). Für das bis zum 31. Dezember 2007 angefallene Schriftgut der Oberfinanzdirektionen mit Zoll- und Verbrauchssteuerabteilungen sind die Staats-, bzw. Landesarchive zuständig.¹⁸

2.5 Hauptzollämter und Zollämter

Im Gegensatz zu den Bundesfinanzdirektionen spielen die bundesweiten Zuständigkeiten nur eine nachgeordnete Rolle und zeichnen sich nicht durch eine organisatorisch getrennte Verwaltungseinheit aus. 37 der 43 Hauptzollämter haben keine bundesweiten Zuständigkeiten. Zudem sind die Zuständigkeitsbereiche der Hauptzollämter gut in die Sprengel der Landesarchive zu integrieren. Gemäß den Vorgaben des Feinkonzeptes „Strukturentwicklung Bundesfinanzverwaltung“ werden die Fachaufgaben der Zollverwaltung stärker als bisher auf die Ebene der Hauptzollämter und Zollämter verlagert. Für die Hauptzollämter und nachgeordneten Zollämter - auch

¹⁷ Ebenda

¹⁸ Die bereits vor 2008 bestehenden Sonderzuständigkeiten des Bundesarchivs für die „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ sowie die Zentralstellen bei der OFD Köln bleiben von dieser Regelung unberührt.

soweit sie Aufgaben mit bundesweiter Zuständigkeit wahrnehmen - sind die Staats-, bzw. Landesarchive nach Belegenheit zuständig (Anlage 5).

2.6 Zollkriminalamt und Zollfahndungsämter

Zu den Mittelbehörden der Bundesfinanzverwaltung gehört auch das Zollkriminalamt in Köln, das bundesweite Aufgaben wahrnimmt. Ihm nachgeordnet sind gegenwärtig acht Zollfahndungsämter mit regionalem Zuständigkeitsbereich. Zuständig für das Zollkriminalamt mit Sitz in Köln bleibt das Bundesarchiv. Für die acht Zollfahndungsämter einschließlich der jeweiligen Außenstellen sind die Staats-, bzw. Landesarchive nach Belegenheit zuständig (Anlage 6).

2.7 Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung sowie Informations- und Wissensmanagement Zoll

Die Bildungseinrichtungen der Bundesfinanzverwaltung¹⁹ wurden im Zuge der Strukturreform der Bundesfinanzverwaltung in einem Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung mit Sitz in Münster zusammengefasst. Die Rechts- und Fachaufsicht obliegt dem Bundesministerium der Finanzen. Zuständig für das Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung ist fortan das Bundesarchiv. Diejenige Überlieferung, die bis zum 31. Dezember 2007 abgeschlossen wurde, ist den vormals zuständigen Landesarchiven anzubieten und im Falle der Archivwürdigkeit von diesen zu übernehmen (Anlage 7). Werden dem Bundesarchiv Unterlagen angeboten, die nach dem 31. Dezember 2007 keinen Zuwachs mehr erfahren haben, wird deren Bewertung und ggf. Übernahme dem für die Ursprungsprovenienz nach Belegenheit zuständigen Staats-, bzw. Landesarchiv überlassen.

3. Bewertung

Das Ziel, allgemeinverbindliche Standards für die Bewertung und Erschließung von Unterlagen der Finanzverwaltung festzulegen, wurde nicht weiter verfolgt, weil dieser Anspruch voraussetzt, die Überlieferung gleichartiger Behörden für einen längeren Zeitraum analysieren, einordnen, vergleichen und abgleichen zu können. Die Arbeitsgruppe vertritt die Auffassung, dass im gegenwärtigen Prozess der Umstrukturierung der Finanzverwaltung noch keine abschließenden Bewertungsempfehlungen ausgesprochen werden sollten. Die Arbeitsgruppe empfiehlt daher eine Orientierung am Archivierungsmodell für Unterlagen der Bundes- und Landesfinanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus verfügen die Länder Baden-Württemberg und Sachsen bereits über Bewertungsempfehlungen für Unterlagen der Zollverwaltung, die bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden sollen.

¹⁹ Betroffen sind hiervon das Bildungszentrum der Bundesfinanzverwaltung, die Zolltechnischen Prüfungs- und Lehranstalten, die Zolllehranstalten und die Zollhundeschulen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die ARK-Arbeitsgruppe empfiehlt der ARK, die Bestätigung bzw. die Neuregelung der archivischen Zuständigkeit für folgende Aufgabengebiete zu bestätigen:

- die Zuständigkeit der Länder für die örtlichen Stellen der Bundesvermögensverwaltung (aufgegangen in den neuen Haupt- und Nebenstellen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben),
- die Zuständigkeit der Länder für die Überlieferung der bei den Ämtern für Verteidigungslasten der Länder entstandenen Unterlagen der Schadensregulierungsstellen nach dem NATO-Truppenstatut
- die Zuständigkeit der Länder für die vom Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen übernommenen Vermögenszuordnungsakten der Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen,
- die Zuständigkeit der Länder für die Unterlagen der bis zum 31. Dezember 2007 bestehenden Oberfinanzdirektionen (Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung) unter Beibehaltung bereits bestehender Zuständigkeiten des Bundesarchivs²⁰,
- die Zuständigkeit des Bundes für das Zollkriminalamt sowie die der Länder für die Hauptzollämter, Zollämter und Zollfahndungsämter,
- die Zuständigkeit der Länder für die geschlossenen Unterlagen der im Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung aufgegangenen Bildungseinrichtungen des Bundes,
- die Zuständigkeit der Länder für die örtlichen Stellen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA),
- die Zuständigkeit des Bundes für die Zentralstelle der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) einschließlich ihrer ausgelagerten Einheiten,
- die Zuständigkeit der Länder für die Überlieferung der Schadensregulierungsstellen des Bundes nach dem NATO-Truppenstatut bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben einschließlich der Zuständigkeit des Niedersächsischen Landesarchivs, Hauptstaatsarchiv Hannover, für Schadensfallakten nach dem Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dez. 1955 (Besatzungsschädenabgeltungsgesetz BesAbgeltG) (BGBl. I 734, nur geführt in der Schadensregulierungsstelle Nord, Soltau)
- die Zuständigkeit der Länder für die beim Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen entstandenen Vermögenszuordnungsakten,
- die Zuständigkeit des Bundes für die Bundesfinanzdirektionen,

²⁰ Dies betrifft die „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ sowie die Zentralstellen bei der OFD Köln, heute bei der Bundesfinanzdirektion Köln.

- die Zuständigkeit der Länder für Hauptzollämter mit bundesweiter Zuständigkeit,
- die Zuständigkeit des Bundes für das Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung.

Koblenz im Mai 2009

Für die ARK-Arbeitsgruppe:

Dr. Clemens Rehm (Landesarchiv Baden-Württemberg), Dr. Bernhard Grau (Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns), Dr. Regina Rousavy (Landesarchiv Berlin), Susanna Wurche (Brandenburgisches Landeshauptarchiv), Dr. Volker Eichler (Hessisches Hauptstaatsarchiv), Dr. Sabine Graf (Niedersächsisches Landesarchiv), Dr. Christoph Schmidt (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen), Jörg Pawelletz (Landeshauptarchiv Koblenz), Dr. Andrea Wettmann (Sächsisches Staatsarchiv), Dr. Ralf Lusiardi (Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt), Dr. Dirk Jachomowski (Landesarchiv Schleswig-Holstein), Dr. Jessica von Seggern (Staatsarchiv Hamburg), Kerstin Oldenhage (Bundesarchiv)